

Bade- und Benutzungsordnung für das Fortuna-Bad Glückstadt

§ 1 Allgemeines

1. Das städtische Freibad ist eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Glückstadt. Es dient der Gesundheitsförderung sowie der körperlichen Ertüchtigung und steht jedem zur Benutzung offen, soweit diese Bade- und Benutzungsordnung keine Zulassungsbeschränkungen ausspricht.
2. Das Freibad führt die Bezeichnung "Fortuna-Bad".
3. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte besteht der Anspruch auf Benutzung des Bades und der dazugehörigen Nebeneinrichtungen. Die Bade- und Benutzungsordnung wird gleichzeitig damit anerkannt. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und für verlorene besteht kein Anspruch auf Ersatz. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr ersetzt.

Die jeweils gültigen Preise und die Badezeiten sind im Aushang an der Kasse ersichtlich.

4. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
5. Geld, Uhren und sonstige Wertsachen können in den eingerichteten Wertfächern aufbewahrt werden.
6. Die Stadtwerke Glückstadt GmbH ist berechtigt, den allgemeinen Badebetrieb, z. B. für schwimmsportliche Veranstaltungen, Trainings- und Schulbetrieb einzuschränken.
7. Ansprüche aus diesem Grunde gegen die Stadtwerke Glückstadt GmbH sind ausgeschlossen.

Schulklassen, Jugendgruppen und andere Gruppen werden nur unter der Aufsicht eines verantwortlichen Leiters zugelassen.

8. Badegäste, die gegen die Bestimmungen dieser Bade- und Benutzungsordnung handeln oder Anweisungen der aufsichtsführenden Personen nicht beachten, können im Einzelfall zeitlich begrenzt oder auch dauernd von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Das Eintrittsgeld wird in derartigen Fällen nicht erstattet.

Der diensthabende Aufsichtsführende übt das Hausrecht aus.

9. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
10. Fundgegenstände sind an das Aufsichtspersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

11. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Geschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet. Eine Haftung für die aufbewahrten Gegenstände erfolgt jedoch nicht.

§ 2

Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
2. Ausgeschlossen vom Besuch des Bades sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden.
3. Kinder unter 7 Jahren dürfen nur in Begleitung und unter ständiger Aufsicht Erwachsener das Fortuna-Bad betreten.
4. Betrunkene, angetrunkene oder unter Drogen stehende Personen sind vom Betreten der Badeanlagen ausgeschlossen.

Die Mitnahme von Alkohol in das Fortuna-Bad ist untersagt.

5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

§ 3

Benutzung des Bades

Für einen angenehmen Aufenthalt im Fortuna-Bad sind gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme gegenüber anderen Besuchern erforderlich. Deshalb sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Aus Hygienegründen ist vor dem Baden eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
2. Jeder Benutzer des Bades hat dazu beizutragen, Ordnung und Sauberkeit aufrechtzuerhalten. Abfälle, Papier usw. sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
3. Behälter aus Glas und Porzellan dürfen wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr nicht mitgebracht werden.
4. Die Beckenumrandungen dürfen weder mit Straßenbekleidung noch Straßenschuhen betreten werden, ausgenommen sind das Aufsichts- und Lehrpersonal.
5. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken benutzen. Kinder unter 7 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener das Bad sowie die Beckenzonen betreten.
6. Die Benutzung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen des Freibades erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Das Baden im erhitzten Zustand ist untersagt.

8. Der Aufenthalt in den Becken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
 9. Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten ist am Beckenrand nicht erlaubt, sondern nur auf den Liegewiesen und auch nur dann, wenn keine Lärmbelästigungen entstehen.
 10. Das Fotografieren und Filmen ist im Freibad für unsere Badegäste erlaubt. Allerdings dürfen fremde Personen nur mit deren Einwilligung fotografiert oder gefilmt werden. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren einer vorherigen Genehmigung durch den Schwimmmeister der Stadtwerke Glückstadt GmbH.
 11. Ballspiele sind nur auf den hierfür gekennzeichneten Plätzen erlaubt.
 12. Rauchen ist im Sanitärgebäude sowie am Beckenrand untersagt.
 13. Des Weiteren ist untersagt:
 - Die Benutzung von Schwimmhilfen, Bällen, Schwimfflossen, Tauchergegenständen etc. im Schwimmer- und Springerbecken. Es sei denn, die Aufsicht hat zugestimmt. Die Benutzung erfolgt dann auf eigene Gefahr.
 - Die Benutzung von Gegenständen und Geräten (z. B. Wasserpistolen) in den Schwimmerbecken.
 - Das Werfen mit Gegenständen aller Art.
 14. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das ständige Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - nicht seitlich abgesprungen wird.
- Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal.
15. Die Benutzungsordnung der Großwasserrutsche ist zu beachten.
 16. Bei Gewitter ist das Wasser zu verlassen und Schutz im Sanitärgebäude zu suchen.
 17. Fahrräder, Mopeds und andere Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Stadtwerke haften nicht für Verlust oder Beschädigung.

§ 4

Sonderbestimmungen für Vereine Schulen und sonstige Gruppen

1. Teilnehmerkreis

Das Glückstädter Freibad steht neben dem öffentlichen Badebetrieb auch schwimmsporttreibenden Vereinen, Schulen und sonstigen anerkannten Gruppen zur Durchführung von Schwimm- und Trainingsstunden zur Verfügung. Die Zulassung kann auf Teile des Freibades beschränkt werden. An den Übungsstunden dürfen nur Angehörige der betroffenen Vereine bzw. Gruppen teilnehmen.

2. Aufsicht

Die Übungsstunden dürfen nur unter Aufsicht eines hierfür befähigten Leiters durchgeführt werden. Der Übungsleiter trägt allein die volle Verantwortung für die geordnete Durchführung des Übungsbetriebes, die Sicherheit der Teilnehmer, die Einhaltung der Benutzungsordnung und die ordnungsgemäße Behandlung der Einrichtungsgegenstände. Beanstandungen hinsichtlich der Einrichtungsgegenstände hat der Übungsleiter dem Aufsichtspersonal unverzüglich mitzuteilen.

3. Haftung der Gruppen

Die Vereine, Schulen und Gruppen sind verpflichtet, alle Personen einschließlich der Lehr- und Aufsichtspersonen, die an den Schwimm- und Übungsstunden teilnehmen, gegen Unfall bei Benutzung des Freibades zu versichern. Auf Verlangen der Verwaltung ist der Abschluss einer solchen Versicherung nachzuweisen. Die Benutzer sind verpflichtet, die Stadtwerke bei einer etwaigen Inanspruchnahme durch Dritte von Schadenersatzleistungen freizustellen.

Bei Beschädigungen der vorhandenen Einrichtungen haften die Vereine, Schulen und Gruppen neben dem unmittelbaren Schädiger für den Schaden.

4. Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung

Die Stadtwerke Glückstadt GmbH sind berechtigt, einem Verein bzw. einer Gruppe die Benutzung der Badeanlagen zu untersagen, wenn von

- anderen - als die im Teilnehmerkreis genannten Personen, die an den Übungsstunden teilnehmen - gegen die Bade- und Benutzungsordnung verstoßen wird,
- eine ordnungsgemäße Aufsicht nicht gewährleistet ist.

5. Ausnahme

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 5

Haftung

1. Die Stadtwerke sowie ihre Mitarbeiter haften im Schadensfall nur dann, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
2. Die Stadtwerke haften nicht für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern des Bades durch Dritte zugefügt werden.
3. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

§ 6

Haftungsausschluss bei Einstellung des Badebetriebes wegen „höherer Gewalt“

Wird aus Gründen, auf die die Stadtwerke Glückstadt GmbH keinen Einfluss haben, wie z. B. Streik, technische Probleme, Seuchen, Naturkatastrophen u. ä. (höhere Gewalt) der Badebetrieb unmöglich, so wird für die ausgefallenen „Badetage“ keine, auch nicht anteilige Erstattung, der für Saison- und Familienkarten gezahlten Eintrittsgelder erstattet. Gleiches gilt für „12-er-Karten“.

§ 7

Benutzungsentgelte

Eine Preisordnung über die Höhe der Eintrittspreise wird neben dieser Bade- und Benutzungsordnung gesondert erlassen.

Diese Bade- und Benutzungsordnung tritt ab dem 1. April 2011 in Kraft.

Herr Torsten Fischer
Geschäftsführer